



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER MINISTER

**Nur per E-Mail**

Stadtverwaltungen der kreisfreien  
und großen kreisangehörigen Städte

Kreisverwaltungen

Stadt-/Gemeindeverwaltungen der  
verbandsfreien Gemeinden

Verbandsgemeindeverwaltungen

Bezirksverband Pfalz

nachrichtlich:

Staatskanzlei

Ministerium der Finanzen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Spitzenverbände Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Rechnungshof  
Rheinland-Pfalz  
67346 Speyer

Statistisches Landesamt  
Rheinland-Pfalz  
56130 Bad Ems

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Referat 21a  
54290 Trier

Hochschule für öffentliche Verwaltung  
Rheinland-Pfalz  
St. Veit-Straße 26-28  
56727 Mayen

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

12. November 2025

Mein Aktenzeichen  
1142-0004#2025/0001-  
0301 334  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Markus Alt  
Markus.Alt@mdi.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-3311  
06131 16-17 3311



## **Haushaltswirtschaft 2026 der kommunalen Gebietskörperschaften**

### **1. Leitlinien für die kommunale Haushaltswirtschaft 2026**

#### **1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Die deutsche Wirtschaft wird u. a. sowohl durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine als auch durch die von den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) erhobenen Zölle belastet. Die Wirtschaftsforschungsinstitute gehen in ihrer Gemeinschaftsdiagnose für das Jahr 2025 von einer Zunahme des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland um 0,2% aus und belassen dabei ihre Prognose für das Jahr 2026 bei 1,3%. Weiterhin gehen die Wirtschaftsforschungsinstitute davon aus, dass die deutsche Wirtschaft in den kommenden zwei Jahren wieder etwas an Dynamik gewinnen dürfte, allerdings wird diese Dynamik angesichts anhaltender struktureller Schwächen nicht von Dauer sein. Die zukünftige Entwicklung der Weltwirtschaft und auch der deutschen Wirtschaft wird weiterhin maßgeblich von exogenen Einflüssen abhängen.

So geht das „Gutachten des wissenschaftlichen Beraterkreises für evidenzbasierte Wirtschaftspolitik beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vom 27. September 2025“ davon aus, dass fünf zentrale Handlungsfelder für eine zukunftsfähige Wachstumsstrategie relevant seien und zwar: Innovation und Strukturwandel müssten zugelassen werden; staatliche Investitionen seien strategischer auszurichten; Deregulierung sei systematischer voranzutreiben; europäische Integration sei zu vertiefen; zudem weist der Beraterkreis erneut auf notwendige Reformen der Sozialsysteme und der Steuerpolitik hin.

Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion davon aus, dass sich nach zwei Jahren rückläufiger Wirtschaftsleistung im Herbst 2025 eine leichte konjunkturelle Erholung auf niedrigem Niveau abzeichnet. Zum Jahreswechsel 2025/2026 dürfte die binnenwirtschaftliche Dynamik zunehmen, gestützt durch wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen der Bundesregierung. Für das laufende Jahr wird ein preisbereinigter Rückgang des Bruttoinlandsprodukts um 0,2 % erwartet. Im Jahr 2026 wird mit einem Anstieg um 1,3 % und im Jahr 2027 um 1,4 % gerechnet.

Anders als in früheren Erholungsphasen wird die wirtschaftliche Entwicklung voraussichtlich nicht maßgeblich von der Außenwirtschaft getragen, sondern vor allem durch die Binnennachfrage – insbesondere durch privaten und öffentlichen Konsum sowie durch Investitionen.

Risiken für die erwartete wirtschaftliche Erholung ergeben sich vor allem aus der volatilen Handels- und Sicherheitspolitik der USA, die potenzielle Gegenmaßnahmen von Handelspartnern nach sich ziehen könnte.



## 1.2 Haushaltswirtschaftliche Lage der Kommunen in Rheinland-Pfalz

Im Jahr 2024 und damit im zweiten Jahr infolge, war ein negativer Finanzierungssaldo in Höhe von rund 630 Mio. Euro (Vorjahr 565 Mio. Euro) zu verzeichnen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass das Ergebnis maßgeblich von der Kapitalrechnung geprägt war und dass der Saldo der laufenden Rechnung sich auf +539 Mio. Euro belief. Dieses Ergebnis konnte im Wesentlichen durch eine erhebliche Ausweitung der Landeszuweisungen erreicht werden.

Das Land hat mit dem Doppelhaushalt 2025/2026 einen sehr ambitionierten Haushalt verabschiedet, der die anstehenden Handlungserfordernisse finanziert. Dies spiegelt sich auch in der Dotierung der Zahlungen an die Kommunen wider. Die Kommunen können mit deutlich höheren Zuweisungen vom Land rechnen, erst recht nach dem Nachtragshaushalt 2025/2026. Mit rund 8,8 Mrd. Euro im Jahr 2025 bzw. 8,9 Mrd. Euro im Jahr 2026 liegen diese jeweils um ca. 1,2 Mrd. Euro über dem Ansatz von 2024. Etwas weniger als die Hälfte der Zuweisungen entfällt dabei auf den kommunalen Finanzausgleich (KFA). Auch die Zweckzuweisungen innerhalb des KFA steigen bis 2026 um 104 Mio. Euro. Außerhalb des KFA steigen die geplanten Ausgaben im DHH 2025/2026 gegenüber dem Ansatz 2024 um 611 Mio. Euro in 2025 bzw. 606 Mio. Euro in 2026.

Darüber hinaus hat Herr Ministerpräsident Schweitzer in seiner Regierungserklärung am 2. Juli 2025 das Sofortprogramm „Handlungsstarke Kommunen“ angekündigt, mit welchem die kreisfreien Städte und Landkreise jeweils im Jahr 2025 und 2026 zusätzliche Finanzmittel in Höhe von 300 Mio. Euro erhalten sollen, um damit die besonderen Belastungen durch den starken Anstieg der Ausgaben vor allem im Bereich der Sozial- und Jugendhilfeleistungen abzufedern. Die Finanzierung dieses Sofortprogramms wird über den inzwischen beschlossenen Nachtragshaushalt für die Jahre 2025 bis 2026 aus Landesmitteln erfolgen. Der begleitende Gesetzentwurf für eine Änderung des LFAG durch Einfügung des neuen § 17a (Ergänzungszuweisungen zur Überbrückung besonderer Belastungen) wurde am 9. Oktober 2025 erstmals im Landtag beraten.

Ebenfalls in der Regierungserklärung vom 2. Juli 2025 hat Herr Ministerpräsident das Sondervermögensgesetz des Bundes und den darauf folgenden „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ angekündigt, welcher die Perspektive bietet, den investiven Herausforderungen der kommenden Jahre wirksam und gezielt begegnen zu können. Rheinland-Pfalz stehen aus dem Bundesprogramm rund 4,8 Mrd. Euro zur Verfügung, mit denen Zukunftsinvestitionen im ganzen Land finanziert werden sollen – unter anderem in Schulen, Kitas und Hochschulen, die Verkehrsinfrastruktur, klimafreundliche Mobilität, den Hochwasserschutz, die medizinische Versorgung sowie den Katastrophenschutz. Die den Kommunen aus dem Sondervermögen zustehenden Mittel von 2,9 Mrd. Euro (60 v. H.) werden laut Beschluss des Landtages noch einmal um weitere Landesmittel in Höhe von 600 Mio. Euro ergänzt, sodass den Kommunen insgesamt rund 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden.



### **1.3 Kommunale Haushaltskonsolidierung**

Wie bereits in den vergangenen Jahren stellt die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte weiterhin eine zentrale Herausforderung dar. Dies betrifft nicht nur die Haushalte der rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern selbstverständlich auch den Landeshaushalt. Auf allen Verwaltungsebenen sind nach wie vor erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die Dynamik der Ausgabensteigerungen einzudämmen. Insbesondere auf kommunaler Ebene ist es von besonderer Bedeutung, einem erneuten Anstieg der Liquiditätskredite entgegenzuwirken.

Die kommunalen Gebietskörperschaften sind daher weiterhin aufgefordert, ihre Haushalte konsequent zu konsolidieren und dabei sämtliche verfügbaren Möglichkeiten zur Reduzierung der Ausgaben sowie zur Erhöhung der Einnahmen auszuschöpfen.

Die Kommunalberichte des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz weisen regelmäßig auf konkrete Handlungsoptionen hin, die zur Verbesserung der kommunalen Haushalts- und Finanzlage beitragen können.

### **1.4 Haushaltsausgleich und Kommunalaufsicht**

Mit dem Schreiben „Hinweise zur Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen in herausfordernden Zeiten“ vom 22. September 2025 hat das MdI bereits Anmerkungen in Bezug auf die Haushaltsaufstellung der Kommunen, insbesondere das Sofortprogramm „Handlungsstarke Kommunen“ sowie den „Rheinland-Pfalz-Plan“ betreffend gegeben. Darüber hinaus wurden auch Hinweise für die Kommunalaufsicht gegeben. Auf die entsprechenden Ausführungen weise ich noch einmal ausdrücklich hin.

### **1.5 Orientierungsdaten für die Entwicklung der Steuereinnahmen**

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ beim Bundesministerium der Finanzen hat in seiner Sitzung vom 21. bis 23. Oktober 2025 auf der Basis des geltenden Steuerrechts das Steueraufkommen für die Jahre 2025 bis 2030 geschätzt. Demnach kann weiterhin mit wachsenden Steuereinnahmen gerechnet werden. Die regionalisierten Ergebnisse nach der o. g. Steuerschätzung sind für die Einzelsteuern und die Anteile an den Gemeinschaftsteuern der Gemeinden in Rheinland-Pfalz als **Anlage** beigelegt.



## 2. Kommunalen Finanzausgleich

Die Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2026 setzt sich im neuen System wie folgt zusammen:

| 2026                                                 | in Mio. Euro (gerundete Beträge) |
|------------------------------------------------------|----------------------------------|
| Mindestfinanzausstattung                             | 3.362                            |
| + Finanzausgleichsumlage                             | 90                               |
| + Symmetrieansatz                                    | 608                              |
| + Ansatz für Übergangsregelungen<br>und Abrechnungen | 0                                |
| = Finanzausgleichsmasse                              | 4.060                            |

Aus der nachfolgenden Übersicht ergeben sich die Schlüsselzuweisungen im Zeitablauf:

| Jahr | Art         | Gesamt        | SZ A        | SZ B          | SZ O        |
|------|-------------|---------------|-------------|---------------|-------------|
| 2023 | Festsetzung | 2.456.527.392 | 307.242.475 | 1.884.690.291 | 264.594.626 |
| 2024 | Festsetzung | 2.343.372.151 | 290.390.214 | 1.788.284.855 | 264.697.082 |
| 2025 | Festsetzung | 2.548.699.775 | 251.829.712 | 2.032.157.318 | 264.712.745 |
| 2026 | O-Daten     | 2.636.323.999 | 231.471.427 | 2.140.216.812 | 264.635.760 |

Aus der nachfolgenden Übersicht ergibt sich die Entwicklung der Teilschlüsselmassen zur Schlüsselzuweisung B:

| Jahr | Art         | Gesamt        | KS          | LK            | VfrG       | VG          | OG         |
|------|-------------|---------------|-------------|---------------|------------|-------------|------------|
| 2023 | Festsetzung | 1.884.690.291 | 532.060.449 | 1.046.126.768 | 77.070.164 | 155.338.078 | 74.094.832 |
| 2024 | Festsetzung | 1.788.284.855 | 505.210.315 | 992.015.680   | 72.972.658 | 145.752.893 | 72.333.309 |
| 2025 | Festsetzung | 2.032.157.318 | 582.157.373 | 1.123.412.372 | 94.011.153 | 163.963.805 | 68.612.615 |
| 2026 | O-Daten     | 2.140.216.812 | 599.216.454 | 1.203.047.834 | 97.464.331 | 170.570.560 | 69.917.633 |

## 3. Hinweise und Orientierungsdaten für die Zuweisungen und Umlagen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) im Jahr 2026

Im Hinblick auf die kommunale Haushaltsplanung 2026 wurden bereits mit Schreiben des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz vom 24. Oktober 2025 die Orientierungsdaten zur Haushaltsplanung 2026 bekannt gegeben.

Die Orientierungsdaten wurden mit einer Schlüsselmasse in Höhe von rd. 2,378 Mrd. Euro berechnet. Überdies werden für Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte nach § 19 LFAG rd. 264,8 Mio. Euro zugrunde gelegt.

Dies vorangestellt, kann für die kommunale Haushaltsplanung 2026 von folgenden Orientierungsdaten ausgegangen werden:

### 3.1 Schlüsselzuweisungen A gem. § 13 LFAG

landesdurchschnittliche Steuerkraft je Einwohner  
(1. Oktober 2024 bis 30. September 2025)

1.484,69 Euro



Schwellenwert nach § 13 Abs. 2 LFAG (76,00 v. H.) 1.128,36 Euro

Schwellenwert nach § 13 Abs. 3 LFAG entfällt

Bei der Ermittlung der Steuerkraft gelten folgenden Nivellierungssätze:

Grundsteuer A 345 v. H.

Grundsteuer B (auch bei Hebesatzdifferenzierung) 465 v. H.

Grundsteuer C 465 v. H.

Gewerbsteuer 4. Quartal 2024 345 v. H.

Gewerbsteuer 1. bis 3. Quartal 2025 345 v. H.

### 3.2 Schlüsselzuweisungen B gem. § 14 LFAG

Grundbetrag – Kreisfreie Städte 1.057,00 Euro

Grundbetrag – Landkreise 505,00 Euro

Grundbetrag – Verbandsfreie Gemeinden 1.273,00 Euro

Grundbetrag – Verbandsgemeinden 1.292,00 Euro

Grundbetrag – Ortsgemeinden 851,00 Euro

Sozial- u. Jugendhilfeansatz -

Summe der Belastungen nicht gedeckter

Auszahlungen – Kreisfreie Städte 736.316.687,50 Euro

Sozial- u. Jugendhilfeansatz -

Summe der Belastungen nicht gedeckter

Auszahlungen, einschließlich der Belastungen

großer kreisangehöriger Städte mit eigenem

Jugendamt – Landkreise 1.322.061.922,93 Euro

Sozial- u. Jugendhilfeansatz -

Summe der Belastungen nicht gedeckter

Auszahlungen, mit Ausnahme der Belastungen großer

kreisangehöriger Städte mit

eigenem Jugendamt – Landkreise 1.278.728.399,50 Euro

### 3.3 Zuweisungen für Stationierungsgemeinden u. zentrale Orte gem. § 19 LFAG

Eine Übersicht über die Anzahl der maßgeblichen Stationierungseinwohner zum Stichtag 30. Juni 2024 steht auf der Internetseite des Innenministeriums unter

<https://mdi.rlp.de/themen/staedte-und-gemeinden/kommunale-finanzstruktur/kommunale-finanzen/haushalt-der-kommunen>

zur Verfügung. Da die Daten der NATO-Mitgliedsstaaten trotz Nachfragen bislang nicht vorliegen, ist eine abschließende Erfassung der Anzahl der Stationierungseinwohner zum Stichtag 30. Juni 2025 noch nicht erfolgt und bei der Ermittlung der Orientierungsdaten unberücksichtigt geblieben. Änderungen bis zur endgültigen Festsetzung der Zuweisungen bleiben insofern vorbehalten.

Grundbetrag Kreisfreie Städte 1.419,00 Euro



|                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| Grundbetrag Verbandsfreie Gemeinden | 1.548,00 Euro |
| Grundbetrag Verbandsgemeinden       | 1.578,00 Euro |
| Grundbetrag Ortsgemeinden           | 2.308,00 Euro |

### **3.4 Zuweisungen zum Ausgleich von Beförderungskosten gem. § 18 LFAG**

Der Landtag hat mit dem Doppelhaushalt 2025/2026 den Ansatz in Höhe von 99 Mio. Euro auf nunmehr 124 Mio. Euro erhöht. Die Zuweisungen zum Ausgleich von Beförderungskosten wurden für die Ausgleichsjahre 2022 bis 2025 aufgrund der gemeldeten stark gestiegenen ungedeckten Kosten und der unterschiedlichen Buchungspraxis in den kommunalen Gebietskörperschaften bislang lediglich als Abschlagszahlungen in Höhe der Werte des Jahres 2020 gewährt. Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Mittelverteilung sollen die Beförderungskosten künftig nach einheitlichen Maßstäben ermittelt werden. Vor diesem Hintergrund erfolgt derzeit eine gesonderte Abfrage zu den Beförderungskosten, die bis zum 31. Oktober 2025 abgeschlossen sein soll und sich insbesondere an der Höhe der tatsächlich übernommenen Fahrausweisaufwendungen sowie den Ausgaben für den freigestellten Schülerverkehr orientiert. Die abschließende Festsetzung der Zuweisungen für die Ausgleichsjahre 2022 bis 2025 ist noch im Jahr 2025 vorgesehen.

### **3.5 Erhebung der Kreisumlage gem. § 31 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG**

|                                                                                            |               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| landesdurchschnittliche Steuerkraftmesszahl<br>der kreisangehörigen Gemeinden je Einwohner | 1.419,05 Euro |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|

### **3.6 Umlage zu den laufenden Kosten der Hochschule für öffentliche Verwaltung/Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz**

|                                                                                             |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| kreisfreie Städte je Einwohner                                                              | 1,34 Euro |
| Landkreise je Einwohner                                                                     | 0,45 Euro |
| große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Gemeinden<br>und Verbandsgemeinden je Einwohner | 0,89 Euro |



### 3.7 Gewerbesteuerumlage gem. § 6 Gemeindefinanzreformgesetz

Der Gesamtvervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage teilt sich in den kommenden Jahren voraussichtlich wie folgt auf (§ 6 Abs. 3 GemFinRG):

| Jahr | Vervielfältiger<br>Bund | Vervielfältiger<br>Land | Gesamtver-<br>vielfältiger |
|------|-------------------------|-------------------------|----------------------------|
| 2025 | 14,5                    | 20,5                    | 35,0                       |
| 2026 | 14,5                    | 20,5                    | 35,0                       |
| 2027 | 14,5                    | 20,5                    | 35,0                       |
| 2028 | 14,5                    | 20,5                    | 35,0                       |
| 2029 | 14,5                    | 20,5                    | 35,0                       |

### 3.8 Schlüsselzahlen für die Aufteilung der Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer

Auf die Anlage (zu § 1) „Schlüssel für den auf die Gemeinden des Landes Rheinland-Pfalz entfallenden Anteil an der Umsatzsteuer für die Jahre 2024, 2025 und 2026“ der „Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer“ wird ebenso hingewiesen wie auf die Anlage (zu § 1) „Schlüssel für den auf die Gemeinden des Landes Rheinland-Pfalz entfallenden Anteil an der Einkommensteuer für die Jahre 2024, 2025 und 2026“ zu der „Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage“.

### 3.9 Berechnungshilfe

Für die Haushaltsplanung des Jahres 2026 finden Sie auf der Homepage des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz (<https://www.statistik.rlp.de/daten-melden/doppik/kfa>) unter „Orientierungsdaten zur Haushaltsplanung“ eine aktualisierte Fassung der letztjährigen Berechnungshilfe.

## 4. Nivellierungssätze im kommunalen Finanzausgleich 2026

Die Nivellierungssätze für den KFA 2026 bleiben in der bisherigen Höhe (vgl. § 17 Abs. 2 LFAG, Stand: 7. Dezember 2022, GVBl. S. 413) bestehen (Grundsteuer A: 345 v. H., Grundsteuer B 465 v. H., Gewerbesteuer 380 v. H. abzüglich Vervielfältiger).

Grund hierfür ist, dass zunächst die tatsächliche Entwicklung der Grundsteuerhebesätze – auch unter Berücksichtigung der den rheinland-pfälzischen Gemeinden durch das Grundsteuerhebesatzgesetz eingeräumten Möglichkeit der Differenzierung der Hebesätze für die in einer Gemeinde liegenden Grundstücke – abgewartet und ausgewertet werden soll.

Ob eine Anpassung der Nivellierungssätze für die Grundsteuer bzw. für die Gewerbesteuer sachgerecht und erforderlich erscheint, wird im Rahmen der für das Jahr 2026 erfolgenden Evaluation des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) geprüft.



## 5. Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Zum 30. November 2025 steht die Vorlage des Konsolidierungsnachweises für das Jahr 2024 an. Allgemeine Informationen hierzu finden sich im Haushaltsrundsreiben vom 18. November 2013.

## 6. Statistische Meldungen

Aus gegebenem Anlass und aufgrund von fehlerhaften statistischen Meldungen von Kommunalverwaltungen in der Vergangenheit möchte ich darauf hinweisen, dass die Statistiken über die öffentlichen Finanzen (Finanzstatistiken) die wichtigste Datenbasis für die Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind. Deshalb kommt den von den kommunalen Gebietskörperschaften gelieferten finanzstatistischen Daten und deren Qualität eine große Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund wird gebeten, für eine konsequente Prüfung der Richtigkeit der Daten, für eine konsequente Einhaltung der Termine u. a. für die Jahresabschlüsse sowie für eine korrekte Buchung nach Maßgabe der Bestimmungen der VV-GemHSys Sorge zu tragen.

Überdies möchte ich eindringlich darauf hinweisen, dass eine korrekte Meldung der **Realsteuerhebesätze** sowie der jeweiligen **IST-Aufkommen** eine absolute Notwendigkeit innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) darstellt. Unzutreffende Angaben führen zwangsläufig zu fehlerhaften Berechnungsergebnissen und damit ebenso zwangsläufig zu unzutreffenden Orientierungsdaten. Im Interesse der kommunalen Familie insgesamt ist daher sicherzustellen, dass die an das Statistische Landesamt übermittelten Daten vollständig und fehlerfrei sind.

## 7. Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG)

Durch das „Zweite Gesetz zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes vom 3. Juni 2021“ (BGBl. I S. 1401) wurden unter anderem § 3 Absatz 2 Nummer 1 sowie § 3 Absatz 7 Nummer 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) neu gefasst. Das Gesetz ist zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Die Neufassung sieht vor, dass künftig jährlich Daten zu Aktiva und Passiva (Bilanz) sowie zu Erträgen und Aufwendungen (Ergebnisrechnung) erhoben werden.

Vor diesem Hintergrund wird das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz erstmals im Haushaltsjahr 2026 die entsprechenden Daten für das Haushaltsjahr 2025 erheben (vgl. § 17 FPStatG in der derzeit geltenden Fassung).

## 8. Kontierung Verpackungssteuer

Sofern eine Kommune von dem Recht zur Erhebung einer sog. Verpackungssteuer Gebrauch macht, sind die Erträge bzw. Einzahlungen bei den Konten 4039 bzw. 6039 nachzuweisen.



## 9. Verlängerung der Übergangsfrist - § 2b UStG

Mit dem sog. „Jahressteuergesetz 2024“ wurde eine Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2026 beschlossen.

Mit Blick auf die bevorstehende Anwendung der neuen umsatzsteuerlichen Regelungen werden alle Kommunen erneut nachdrücklich aufgefordert, die weiterhin bestehende Übergangsfrist zu nutzen, um die erforderlichen organisatorischen, rechtlichen und technischen Maßnahmen rechtzeitig umzusetzen.

Nur durch eine fristgerechte Anpassung der internen Abläufe und Systeme kann eine ordnungsgemäße Anwendung der neuen Vorgaben zur Umsatzbesteuerung sichergestellt werden.

## 10. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) – Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) verpflichtet große sowie kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Mit der sogenannten Stop-the-Clock-Richtlinie (EU) 2025/794 wurden die Berichtspflichten für Unternehmen der zweiten und dritten Welle zeitlich verschoben. Grundlage hierfür sind Erleichterungen aus dem Omnibus-I-Paket der Europäischen Kommission. Ein neuer Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 21/1857) sieht insbesondere Änderungen im Handelsgesetzbuch (§ 289b HGB) vor und berücksichtigt bereits die genannten Anpassungen. Das Gesetzgebungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Auf europäischer Ebene werden weitere Anpassungen zur Entbürokratisierung der CSRD (Omnibus-Pakete, „Substance Proposal“) beraten. Vorgesehen ist vor allem eine Verkleinerung des CSRD-Anwendungsbereichs. Die Verhandlungen hierzu dauern an.

Die rheinland-pfälzischen Regelungen zur Lageberichterstattung kommunaler Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts) und Privatrechtsform (insbesondere GmbH und AG) enthalten einen Verweis auf § 289 HGB (nicht auf § 289b HGB).

Für die Bestimmung eines etwaigen Handlungsbedarfs auf Landesebene bleibt die Entwicklung auf europäischer Ebene und Bundesebene abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt von Rückfragen abzusehen.

Michael Ebling

## Regionalisierte Steuerschätzung vom Oktober 2025 - geschätzte originäre Steuereinnahmen der Kommunen 2025 bis 2030 in Rheinland-Pfalz

| Millionen Euro                                                                     | Ist   | StSch | StSch | StSch | StSch | StSch | StSch | Veränderung gg. Vorjahr in v.H. |       |       |      |      |       |       | Anteil an Gemeinden bundesweit in v.H. |      |      |      |      |      |      |
|------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|---------------------------------|-------|-------|------|------|-------|-------|----------------------------------------|------|------|------|------|------|------|
|                                                                                    | 2024  | 2025  | 2026  | 2027  | 2028  | 2029  | 2030  | 2024                            | 2025  | 2026  | 2027 | 2028 | 2029  | 2030  | 2024                                   | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 |
| Gewerbesteuer brutto                                                               | 3.073 | 3.016 | 3.120 | 3.184 | 3.250 | 3.431 | 3.644 | 9,3                             | -1,9  | 3,5   | 2,1  | 2,1  | 5,6   | 6,2   | 4,08                                   | 4,01 | 4,01 | 4,01 | 4,01 | 4,01 | 4,01 |
| / Gewerbesteuerumlage                                                              | 285   | 270   | 280   | 285   | 291   | 308   | 327   | 9,8                             | -5,1  | 3,4   | 2,1  | 2,1  | 5,6   | 6,2   | 4,29                                   | 4,11 | 4,11 | 4,11 | 4,11 | 4,11 | 4,11 |
| / Gewerbesteuerumlageerhöhung                                                      | 0     | 0     | 0     | 0     | 0     | 0     | 0     | 0,0                             | 0,0   | 0,0   | 1,0  | 2,0  | 2,0   | 3,0   |                                        |      |      |      |      |      |      |
| / Gewerbesteuerumlage insgesamt                                                    | 285   | 270   | 280   | 285   | 291   | 308   | 327   | 9,8                             | -5,1  | 3,4   | 2,1  | 2,1  | 5,6   | 6,2   | 4,29                                   | 4,11 | 4,11 | 4,11 | 4,11 | 4,11 | 4,11 |
| = Gewerbesteuer netto                                                              | 2.788 | 2.746 | 2.840 | 2.899 | 2.958 | 3.124 | 3.317 | 9,3                             | -1,5  | 3,5   | 2,1  | 2,1  | 5,6   | 6,2   | 4,06                                   | 4,00 | 4,00 | 4,00 | 4,00 | 4,00 | 4,00 |
| Grundsteuer A                                                                      | 21    | 20    | 20    | 20    | 20    | 20    | 20    | 0,1                             | -4,1  | -0,2  | -0,2 | -0,2 | -0,2  | -0,2  | 4,89                                   | 4,69 | 4,69 | 4,69 | 4,69 | 4,69 | 4,69 |
| Grundsteuer B                                                                      | 743   | 738   | 748   | 758   | 767   | 777   | 787   | 3,7                             | -0,7  | 1,3   | 1,3  | 1,3  | 1,3   | 1,3   | 4,75                                   | 4,66 | 4,66 | 4,66 | 4,66 | 4,66 | 4,66 |
| Übrige Gemeindesteuern                                                             | 108   | 109   | 110   | 112   | 114   | 116   | 119   | 3,5                             | 3,1   | 1,0   | 2,0  | 1,9  | 1,9   | 1,9   | 5,58                                   | 5,39 | 5,39 | 5,39 | 5,39 | 5,39 | 5,39 |
| Zusammen                                                                           | 3.658 | 3.612 | 3.718 | 3.788 | 3.800 | 4.037 | 4.242 | 7,9                             | -1,2  | 2,9   | 1,9  | 1,9  | 4,6   | 5,1   | 4,22                                   | 4,15 | 4,15 | 4,15 | 4,15 | 4,14 | 4,14 |
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer                                              | 2.234 | 2.378 | 2.469 | 2.546 | 2.628 | 2.747 | 2.879 | 3,1                             | 6,4   | 3,4   | 3,6  | 3,2  | 4,5   | 4,8   | 4,39                                   | 4,39 | 4,39 | 4,39 | 4,39 | 4,39 | 4,39 |
| davon Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer                                    | 2.141 | 2.250 | 2.347 | 2.445 | 2.526 | 2.641 | 2.771 | 0,6                             | 5,1   | 4,3   | 4,2  | 3,3  | 4,6   | 4,9   | 4,41                                   | 4,39 | 4,38 | 4,38 | 4,38 | 4,38 | 4,38 |
| davon Zinsabschlagsteuer*                                                          | 94    | 128   | 111   | 101   | 102   | 105   | 108   | 142,9                           | 36,6  | -13,0 | -9,5 | 1,3  | 3,1   | 2,8   | 4,05                                   | 4,40 | 4,40 | 4,40 | 4,40 | 4,40 | 4,40 |
| Gemeindeanteil Umsatzsteuer                                                        | 349   | 364   | 427   | 526   | 580   | 507   | 394   | 4,5                             | 4,2   | 17,3  | 23,1 | 10,4 | -12,7 | -22,2 | 4,14                                   | 4,11 | 4,11 | 4,11 | 4,11 | 4,11 | 4,11 |
| Insgesamt                                                                          | 6.241 | 6.355 | 6.603 | 6.800 | 7.068 | 7.291 | 7.516 | 5,9                             | 1,8   | 3,9   | 3,9  | 3,0  | 3,1   | 3,1   | 4,28                                   | 4,24 | 4,23 | 4,23 | 4,23 | 4,23 | 4,23 |
| nachrichtlich:                                                                     | Ist   | StSch | StSch | StSch | StSch | StSch | StSch |                                 |       |       |      |      |       |       |                                        |      |      |      |      |      |      |
| Kommunaler Anteil an der Umsatzsteuer nach § 28 LFAG (Kapitel 20.06, Titel 613.04) | 295   | 254   | 255   | 261   | 269   | 276   | 283   | 23,0                            | -14,1 | 0,7   | 2,2  | 3,0  | 2,5   | 2,7   |                                        |      |      |      |      |      |      |

| Mehr-/Mindereinnahmen in Mio. Euro              |      |           |      |      |      |      | Delta bei den Steuerungs- und Anteilssätzen in Prozentpunkten |      |           |      |      |      |       |     |      |           |       |       |       |       |
|-------------------------------------------------|------|-----------|------|------|------|------|---------------------------------------------------------------|------|-----------|------|------|------|-------|-----|------|-----------|-------|-------|-------|-------|
| von                                             | Ist  | StSchOk25 |      |      |      |      | von                                                           | Ist  | StSchOk25 |      |      |      |       | von | Ist  | StSchOk25 |       |       |       |       |
| zu                                              | Ist  | StSchMa25 |      |      |      |      | zu                                                            | Ist  | StSchMa25 |      |      |      |       | zu  | Ist  | StSchMa25 |       |       |       |       |
|                                                 | 2024 | 2025      | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 |                                                               | 2024 | 2025      | 2026 | 2027 | 2028 | 2029  |     | 2024 | 2025      | 2026  | 2027  | 2028  | 2029  |
| Gewerbesteuer brutto                            | 0    | -28       | -88  | -129 | -164 | -75  |                                                               | 0,0  | -0,9      | -1,9 | -1,2 | -1,0 | 2,9   |     | 0,00 | -0,07     | -0,07 | -0,07 | -0,07 | -0,07 |
| / Gewerbesteuerumlage                           | 0    | -6        | -12  | -15  | -18  | -11  |                                                               | 0,0  | -2,1      | -1,9 | -1,2 | -0,9 | 2,9   |     | 0,00 | -0,12     | -0,12 | -0,12 | -0,12 | -0,12 |
| / Gewerbesteuerumlageerhöhung                   | 0    | 0         | 0    | 0    | 0    | 0    |                                                               | 0,0  | 0,0       | 0,0  | 0,0  | 0,0  | 0,0   |     | 0,00 | 0,00      | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  |
| / Gewerbesteuerumlage insgesamt                 | 0    | -6        | -12  | -15  | -18  | -11  |                                                               | 0,0  | -2,1      | -1,9 | -1,2 | -0,9 | 2,9   |     | 0,00 | -0,12     | -0,12 | -0,12 | -0,12 | -0,12 |
| = Gewerbesteuer netto                           | 0    | -22       | -76  | -114 | -145 | -64  |                                                               | 0,0  | -0,8      | -1,9 | -1,2 | -1,0 | 2,9   |     | 0,00 | -0,06     | -0,06 | -0,06 | -0,06 | -0,07 |
| Grundsteuer A                                   | 0    | -1        | -1   | -1   | -1   | -1   |                                                               | 0,0  | -4,0      | 0,0  | 0,0  | 0,0  | 0,0   |     | 0,00 | -0,20     | -0,20 | -0,20 | -0,20 | -0,20 |
| Grundsteuer B                                   | 0    | -15       | -16  | -16  | -16  | -16  |                                                               | 0,0  | -2,1      | -0,0 | -0,0 | 0,0  | 0,0   |     | 0,00 | -0,10     | -0,10 | -0,10 | -0,10 | -0,10 |
| Übrige Gemeindesteuern                          | 0    | -3        | -3   | -4   | -4   | -4   |                                                               | 0,0  | -2,7      | -0,0 | -0,5 | -0,0 | -0,0  |     | 0,00 | -0,20     | -0,20 | -0,20 | -0,20 | -0,20 |
| Zusammen                                        | 0    | -41       | -96  | -134 | -166 | -85  |                                                               | 0,0  | -1,1      | -1,5 | -1,0 | -0,7 | 2,2   |     | 0,00 | -0,07     | -0,07 | -0,07 | -0,07 | -0,07 |
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer           | 0    | 42        | 48   | 9    | -32  | -33  |                                                               | 0,0  | 1,9       | 0,2  | -1,7 | -1,6 | 0,0   |     | 0,00 | -0,01     | -0,02 | -0,02 | -0,02 | -0,02 |
| davon Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer | 0    | 41        | 41   | 11   | -28  | -29  |                                                               | 0,0  | 1,9       | -0,1 | -1,4 | -1,6 | 0,0   |     | 0,00 | 0,00      | -0,01 | -0,01 | -0,01 | -0,01 |
| davon Zinsabschlagsteuer*                       | 0    | 1         | 6    | -2   | -4   | -4   |                                                               | 0,0  | 0,6       | 4,6  | -7,4 | -1,6 | 0,0   |     | 0,00 | -0,11     | -0,11 | -0,11 | -0,11 | -0,11 |
| Gemeindeanteil Umsatzsteuer                     | 0    | 10        | 63   | 154  | 199  | 117  |                                                               | 0,0  | 2,7       | 14,7 | 20,9 | 7,9  | -14,9 |     | 0,00 | 0,00      | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  |
| Insgesamt                                       | 0    | 11        | 15   | 29   | 1    | 0    |                                                               | 0,0  | 0,2       | 0,1  | 0,2  | -0,4 | -0,0  |     | 0,00 | -0,04     | -0,05 | -0,05 | -0,05 | -0,05 |

\* Inkl. "Abgeltungssteuer" auf Zins- und Veräußerungserträge.  
Differenzen durch Rundungen möglich.

